

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0068/2013
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	28.02.2013	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	07.03.2013	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

III. Nachtragssatzung zur "Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bergisch Gladbach sowie den Ersatz von Verdienstausfall und Entgeltordnung über die Erhebung privatrechtlicher Entgelte für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und sonstige Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bergisch Gladbach"

Beschlussvorschlag:

Die III. Nachtragssatzung zur „Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bergisch Gladbach sowie den Ersatz von Verdienstausfall und Entgeltordnung über die Erhebung privatrechtlicher Entgelte für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und sonstige Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bergisch Gladbach“ wird in der als Anlage beigefügten Fassung beschlossen.

Sachdarstellung / Begründung:

I.

Gemäß § 41 Absatz 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung für das Land Nordrhein-Westfalen (FSHG NRW) kann durch Satzung der Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr geregelt werden. Dazu können Pauschalbeträge festgelegt oder die Ausgaben in der tatsächlichen Höhe einschließlich der Zins- und Tilgungsleistungen zugrunde gelegt werden. Die städtische Satzung bestimmte bisher, dass für jede angefangene Stunde eines Einsatzes von dessen Beginn an der volle Kostenersatztarif zu entrichten ist (§ 2 Absatz 4).

Das Oberverwaltungsgericht (OVG NRW) stellt sich in seiner aktuellen Rechtsprechung auf den Standpunkt, dass bei Personaleinsätzen entgegen einer bislang verbreiteten Praxis nicht mehr für jede angefangene Stunde eines Einsatzes der volle Kostentarif berechnet werden darf. Eine solche Vorgehensweise verstoße gegen Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG). Eine Satzungsregelung, die für jede angefangene Stunde den vollen Kostentarif vorsehe, sei mit dem allgemeinen Gleichheitssatz unvereinbar, weil bei ihrer Anwendung wesentlich ungleiche Sachverhalte ohne sachlich einleuchtende Gründe gleich behandelt werden. Es könne beispielsweise der Fall eintreten, dass bei vergleichbarem Aufwand von Personal, Fahrzeugen und Geräten für einen Einsatz von 61 Minuten Dauer vom Kostenschuldner ebenso viel verlangt werde wie bei einem Einsatz von einer Dauer von 119 Minuten. Dies sei mit sachlichen Erwägungen nicht mehr zu rechtfertigen. Eine vergleichbare Satzungsregelung wurde vom OVG NRW als nichtig erachtet. Das Gericht hält vielmehr eine auf 15 Minuten bezogene Abrechnung für sachgerecht, mit Artikel 3 Absatz 1 GG vereinbar und damit wirksam. Die städtische Satzungsregelung muss dieser neuen Rechtsprechung angepasst werden.

Neben Pflichtaufgaben erbringt der Feuerwehr Bergisch Gladbach auch freiwillige Leistungen auf Antrag. Hierfür werden Entgelte erhoben. Bisher wurden ebenfalls angefangene Stunden als ganze Stunden berechnet, sofern nichts anderes bestimmt war (§ 8). Es handelt sich um Leistungen, die von Leistungsempfängern/innen beauftragt werden und somit von der neuen Rechtsprechung des OVG NRW nicht unmittelbar berührt werden. Aus Gleichbehandlungsgründen soll dennoch die entsprechende Regelung, mit Ausnahme der Entgelte für Brandsicherheitswachen, angepasst werden. Da die Brandsicherheitswachen von den ehrenamtlichen Kräften gestellt werden, sollen der Pauschalbetrag sowie die Stundensätze aus Gründen der Attraktivität und Motivation beibehalten werden.

II.

Es ergeben sich folgende inhaltliche Veränderungen:

Alt	Neu
§ 2 Absatz 4	
<p>Soweit der Kostenersatz nach Stunden berechnet wird, ist die Zeit vom Ausrücken der Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte von der Feuerwache bis zu ihrem Wiedereintreffen maßgebend.</p> <p>Angefangene Stunden werden als ganze Stunden berechnet, soweit der Gebührentarif nichts anderes bestimmt.</p> <p>Wird vor der Ankunft in der Feuerwache ein neuer Einsatzbefehl erteilt, so endet für den bisherigen und beginnt für den folgenden Einsatz -abweichend von Satz 1- die Einsatzzeit mit Erteilung des neuen Einsatzbefehls.</p>	<p><u>Berechnet wird die Zeit vom Ausrücken der Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte von der Feuerwache bis zu ihrem Wiedereintreffen. Für jede angefangene Viertelstunde der Einsatzzeit wird ein Viertel des in dem Gebührentarif aufgeführten Stundensatzes berechnet.</u> Wird vor der Ankunft in der Feuerwache ein neuer Einsatzbefehl erteilt, so endet für den bisherigen und beginnt für den folgenden Einsatz - abweichend von Satz 1 - die Einsatzzeit mit Erteilung des neuen Einsatzbefehls.</p>
§ 8 Absatz 2	
<p>Soweit das Entgelt nach Stunden berechnet wird, ist die Zeit vom Ausrücken der Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte von der Feuerwache bis zu ihrem Wiedereintreffen maßgebend.</p> <p>Wird vor der Ankunft in der Feuerwache ein neuer Einsatzbefehl erteilt, so endet für den bisherigen und beginnt für den folgenden Einsatz -abweichend von Satz 1- die Einsatzzeit mit Erteilung des neuen Einsatzbefehls.</p> <p>Angefangene Stunden werden als ganze Stunden berechnet, soweit der Entgelttarif nichts anderes bestimmt.</p>	<p><u>Berechnet wird die Zeit vom Ausrücken der Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte von der Feuerwache bis zu ihrem Wiedereintreffen.</u> Wird vor der Ankunft in der Feuerwache ein neuer Einsatzbefehl erteilt, so endet für den bisherigen und beginnt für den folgenden Einsatz -abweichend von Satz 1- die Einsatzzeit mit Erteilung des neuen Einsatzbefehls. <u>Für jede angefangene Viertelstunde der Einsatzzeit wird ein Viertel des im Entgelttarif aufgeführten Stundensatzes berechnet, sofern nichts anderes bestimmt ist.</u></p>
§ 8 Absatz 3	
	<p><u>Das Entgelt für Brandsicherheitswachen berechnet sich für eine Einsatzdauer bis zu drei Stunden mit dem im Entgelttarif aufgeführten pauschalen Entgelt, ab der vierten Stunde für jede weitere angefangene Stunde mit dem im Entgelttarif aufgeführten Stundensatz.</u></p>

III.

Die III. Nachtragssatzung wird auf dieser Grundlage wie folgt gefasst:

III. Nachtragssatzung zur „Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bergisch Gladbach sowie den Ersatz von Verdienstausfall und Entgeltordnung über die Erhebung privatrechtlicher Entgelte für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und sonstige Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bergisch Gladbach“

Präambel

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474), der §§ 1, 12 und 41 des Gesetzes über den Feuerchutz und die Hilfeleistung für das Land Nordrhein-Westfalen (FSHG NRW) vom 10. Februar 1998 (GV. NRW. S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474), und der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 07.03.2013 die nachfolgende III. Nachtragssatzung zur „Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bergisch Gladbach sowie den Ersatz von Verdienstausfall und Entgeltordnung über die Erhebung privatrechtlicher Entgelte für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und sonstige Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bergisch Gladbach“ beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Berechnet wird die Zeit vom Ausrücken der Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte von der Feuerwache bis zu ihrem Wiedereintreffen. Für jede angefangene Viertelstunde der Einsatzzeit wird ein Viertel des in dem Gebührentarif aufgeführten Stundensatzes berechnet. Wird vor der Ankunft in der Feuerwache ein neuer Einsatzbefehl erteilt, so endet für den bisherigen und beginnt für den folgenden Einsatz - abweichend von Satz 1 - die Einsatzzeit mit Erteilung des neuen Einsatzbefehls.“

Artikel 2

§ 8 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Berechnet wird die Zeit vom Ausrücken der Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte von der Feuerwache bis zu ihrem Wiedereintreffen. Wird vor der Ankunft in der Feuerwache ein neuer Einsatzbefehl erteilt, so endet für den bisherigen und beginnt für den folgenden Einsatz -abweichend von Satz 1- die Einsatzzeit mit Erteilung des neuen Einsatzbefehls. Für jede angefangene Viertelstunde der Einsatzzeit wird ein Viertel des im Entgelttarif aufgeführten Stundensatzes berechnet, sofern nichts anderes bestimmt ist.“

Artikel 3

§ 8 Absatz 3 wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

„Das Entgelt für Brandsicherheitswachen berechnet sich für eine Einsatzdauer bis zu drei Stunden mit dem im Entgelttarif aufgeführten pauschalen Entgelt, ab der vierten Stunde für jede weitere angefangene Stunde mit dem im Entgelttarif aufgeführten Stundensatz.“

Artikel 4

Die III. Nachtragssatzung tritt zum 01.04.2013 in Kraft.

Hinweise

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 7 Absatz 6 GO NRW unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde, oder
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist, oder
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat, oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende III. Nachtragssatzung zur „Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bergisch Gladbach sowie den Ersatz von Verdienstausschlag und Entgeltordnung über die Erhebung privatrechtlicher Entgelte für die Bereitstellung von Brandsicherheitswachen und sonstige Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bergisch Gladbach“ wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach, den

Lutz Urbach
Bürgermeister

